Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 17

Rubrik: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz.

Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Brotofoll

der

Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 28. Juni 1896 im Großratssaale in Genf.

(Fortjetung).

Die Sahresrechnung pro 1895 wird auf Antrag bes Revifors h.rn Rulling genehmigt und ebenfalls bestens verbankt.

3. Mit ber Brufung ber Geschäftsführung und Rechnung pro 1896 wird ber Handwerker- und G werbeberein Basel beauftragt.

4. Zur nächst jährigen Jahresversammlung liegen zwei schriftliche Einladungen vor von Luzern und Langenthal, welche verlesen und von den H. Herzog in in Luzern und Grogg in Langenthal namens ihrer Sektionen warm empsohlen werden. Mündlich laden namens ihrer Sektionen ferner ein die H. Binkert (Winterthur), Zeltner (Olten), Feldmann (Glarus). Bei der Abstimmung erhalten im ersten Wahlgang bei einem absoluten Mehr von 51: Luzern 47, Winterthur 19, Langenthal 15, Glarus 10, Olten 6 Stimmen. Im zweiten Wahlgang wird mit 78 Stimmen Luzern als Ort der nächsten Jahresversammlung bezeichnet. Hr. Buchbrucker Schill verdankt diese Wahl.

5. Reorganisation ber Lehrlingsprüfungen. Namens ber bestellten Expertenkommission und bes Borstandes referiert fr. Boos : Jegher über die gebruckt vorliegenden

Anträge genannter Kommission. Dieselbe hat sich auf die nach gemachten Erfahrungen und kundgegebenen Wünschen als notwendig erkannten Resormen beschränkt.

A. Allgemeines.

1. Den Sektionen bes Schweizer. Gewerbevereins wird empfohlen, bahin zu wirken, baß die Lehrlingsprüfungen burch kanton. Gesetze staatlich anerkannt und die Beteiligung an benselben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt, sowie die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen vorgeschrieben werde.

2. Es ist wünschbar, daß auch die Arbeiterschaft zur Mitwirkung bei den Lehrlingsprüfungen zugezogen werbe. Die lokalen Brüfungskommissionen können in geeigneter Weise Arsbeitnehmer berufen und um Bezeichnung von Erperten ersuchen.

3. Die Lehrtöchter follen von allen Brüfungsfreisen zur Prüfung zugezogen werben.

B. Prüfungsreglement.

4. Die Beftimmungen bes Prüfungsreglementes erhalten folgende Ergänzungen bezw. Abanderungen:

a) (Art. 2): Zur Prüfung find zuzulaffen alle Lehrlinge (bezw. Lehrtöchter), welche zur Zeit der Prüfung mindeftens fünf Sechstel ihrer vertragsmäßigen Lehrzeitdauer absolviert haben (statt wie bisher: "deren Lehrzeit spätestens 9 Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet ist").

b) Zugelassen werden ferner nur solche Lehrlinge bezw. Lehrtöchter, welche mindestens während 2 | Halbjahresstursen eine gewerbliche Fortbilbungss oder Fachschule regelmäßig besucht haben (sofern solche Anstalten dem

Lehrling zugänglich waren), und zwar in allen für bie Schulprüfung obligatorischen Fächern (f. litt. d), sofern sich ber Teilnehmer nicht über genügenbe Kennt=nisse in biesen Schulfächern ausweisen konnte.

- c) In ber praktischen Prüfung (Art. 5) wird die Ausführung einer von den Facherperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe der Handgeschicklichkeit als Hauptsache, die Ausführung einer Probearbeit dagegen als fakultativ erklärt. Es ist für jeden Beruf die Minimalbauer der praktischen Prüfung durch die Centralprüfungskommission nach Anhörung von Sachverständigen zu bestimmen.
- d) (bisher Art. 5, litt. 0). Die Schulprüfung ift für alle Teilnehmer (auch Lehrtöchter) obligatorisch in folgenden Fächern: Muttersprache (Lesen, Aufsah), Rechnen (Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen), einsache Buchhaltung, Freihandzeichnen, ferner für die technischen Berufsarten das technische Zeichnen. Die Aufgaben sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepaßt werden und im technischen Zeichnen namentlich bestehen in der Stizzierung nach einem einfachen beruflichen Modell mit Einschreibung der Maße.
- e) Die Noten sind künftig im Lehrbrief nicht mehr aufzuführen, sondern jedem Teilnehmer sonst mitzuteilen und im Register einzutragen und zwar in folgenden Bezeichnungen: sehr gut gut ziemlich gut genügend ungenügend.
- f) Die Resultate ber einzelnen Prüfungen find von ben Prüfungskreisen alijährlich in gleichartige, vom Schweiz. Gewerbeverein zu liefernde Kontrollbücher einzutragen.

C. Berufslehre.

5. Die h. Bundesbehörden find zu ersuchen, den Krebit für Förderung ber Berufslehre beim Meister angemessen zu erhöhen.

Art. 1. Hr. Kohlh, Inspektor bes Lehrlingswesens für ben Kanton Neuenburg, wünscht, es möchte auch die Anlage besonderer Register für neu aufgenommene Lehrlinge in jeder Gemeinde und die Forderung der Borlage eines schriftlichen Lehrvertrages vorgesehen werden. Er wird hierin von Hrn. Genoud (Freiburg) unterstützt. Herr Boos möchte von speziellen Borschriften für die Kantone absehen und eine allgemeinere Fassung vorziehen. Die Kommission erklärt sich einverstanden mit der von Herrn Kohly gewünschten schre schling des französsischen Textes ("devra être inscrit" statt "sera tenu"). Der Artikel wird im übrigen angenommen.

Art. 2. Namens ber Sektion Zürich empfiehlt Herr Zellweger Streichung bieses Artikels. Herr Honegger befürchtet, obwohl mit ber Zuziehung ber Arbeiterschaft zu ben Lehrlingsprüfungen ber Buchbrucker keine schlimmen Erfahrungen gemacht wurden, von der Annahme des Postulates die obligatorische Zuziehung der Arbeiterschaft durch die Gesetzgebung. Anderseits möchte Herr Kohlh den Komsmisstonsantrag noch ergänzen durch Zuziehung der Arbeiterschaft zur Ueberwachung der Lehrverhältnisse. Diesen Zusakerachtet der Referent für zu weitgehend. Das Amendement Kohlh wird abgelehnt und der Artikel in der vorliegenden Fassung mit 43 gegen 40 Stimmen angenommen.

(Fortfetung folgt.)

Apparat zur Desinfektion von Aborten und Neberführung von Fäkalien zu Dünger.

Die Herbe ber gewaltigsten Spibemien waren von jeher die Senkgruben, in welchen man die Fäkalien sammelte. Seitdem diese Thatsache festgestellt war, hat man gesucht, diese gesundheitsgefährdenden Stoffe möglichst schnell aus dem Bereich der menschlichen Wohnungen zu entfernen und

die in den Gebäuden selbst befindlichen Sammelbehälter ents behrlich zu machen.

Man glaubte diesen Zweck dadurch erreicht zu haben, daß man die Fäckalien mittelst Wasser (Wasserciosets) in unterirdische Kanäle leitete, aus denen sie entweder in fließende Gewässer, oder aber in außerhalb der Stadt gelegene Sammelsbassens (Pumpstationen) gelangten, um von diesen aus zur Felddüngung (Verieselung) verwendet zu werden.

Wenn biefe Methoden gegen früher immerhin einen Fortschritt bezeichnen, besonders hinsichtlich der größeren Reinlich= teit, fo entsprechen fie bennoch nicht gang bem 3med, die Befahren für die Befundheit ber Bevolkerung abzumenden. Denn einerseits werden unter Umständen oft ganze Flußläufe berart verseucht, daß die Ausbreitung einer Epidemie fast regelmäßig ben gangen, unterhalb bes Berbes gelegenen Flußlauf entlang erfolgt, anderseits aber werden wieder ganze Landstreden so verpeftet, daß besonders in der heißen Jahreszeit das Entstehen einer Spidemie ftets befürchtet werden muß. Auch die auf folden Riefelfelbern gezogenen Pflanzen werden wohl groß, haben aber, wie die Erfahrung lehrt, feine Saltbarkeit und geben icon nach turger Zeit in Fäulnis über. Durch die maffenhafte Buführung von Waffer werben bie Abfallftoffe fehr verteilt, ohne bag bas Baffer meder ben Beruch zu gerftoren, noch die Unftedungsftoffe gu bernichten bermag.

Die Kübel: und Kübelräume bei allen bis jest angewandten Systemen bleiben, weil beren Inhalt nicht vollständig besinfiziert werden konnte, troß guten BerschlußeBorrichtungen ein Herb gesundheitsgefährlicher Gase, welche durch Rigen und Mauern sich ins Innere der Wohnungen verbreiten. Beim Kübelsystem (sagt Dr. Sonderegger) kommt die Landwirtschaft immer zu kurz — die Nase selten.

Auch die Senkgruben, die zudem öfters noch zur hälfte in Gebäuben felbst eingemauert werben, bieten nicht weniger Gefahren.

Das neue Syftem des Desinfektions = Apparats von R. Tuggener & Cie. in Zürich schützt gegen alle obenerwähnten Uebelstände und Gefahren in bisher unerreicht vollkommener Weise, indem es den vorigen Systemen diametral, die Fäskalien nicht in einen flüssigen Zustand versetzt, sondern auf mechanisch-chemischem Wege die in den Apparat fallenden Excremente sofort desinfiziert und geruchlos macht, und densselben auch durch geeignete Filtration die Flüssigkeiten entszieht, welche nun gereinigt in die vorhandenen Schmutzwassersabläuse abgeleitet werden.

Die Fäkalien werden unter Zusat von chemischen, den Geruch bindenden und die Krankheitserreger zerktörenden Mitteln in eine geruchlose Masse verwandelt, welche zermahlen und in Säce gefüllt als vorzüglicher Dünger verwendet werden kann. Der Dünger ist dem besten Kunstdünger an Gehalt nicht nachstehend, wie die unter amtlicher Kontrolle vorgenommene Analyse nachweist, ist zudem um 50% billiger, Borteile, die für die Landwirtschaft von höchster Wichtigkeit sind.

Der Apparat von möglichst einfacher, sinnreicher Konftruktion ist aus Gußeisen, ber Mischaften aus Zinkblech, Reparaturen oder Durchrosten werden ebensowenig vorkommen, als irgendwelche Betriebsstörungen, benen, auch wenn größere Gegenstände durch den Apparat gelassen würden, durch eine automatische Erweiterung des Walzwerks vorgebeugt ist.

Durch die betreffenden Leitungen wird der Apparat sofort in Betrieb gesetzt, sodaß beim Berlassen des Ortes die Desinsektion bereits schon bewirkt ist

Wo eine Wasserspülung vorhanden, ist deren Anwendung nach Benützung des Closets zu empfehlen; wo eine solche mangelt, ist es angezeigt, eine entsprechende Quantität einer chemischen Mischung in die Rohrleitung zu streuen.

Besondere Urinoirs, welche bei den sog. Erdclosets ersforderlich sind, werden durch dies System entbehrlich, bei welchem auch Ausschützungen von größeren Massen unreiner